

# **Satzung (Stand 1.12.2013)**

## **des Skatclubs „Waldkraiburger-Bockrunde“, gegründet am 17.11.1969**

### **§ 1 Name, Sitz**

- Der Club führt den Namen „Skatclub Waldkraiburger Bockrunde“.
- Er hat seinen Sitz in Waldkraiburg.

### **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Skatclub “Waldkraiburger-Bockrunde“ ist Mitglied des Skatverbandes Region München e.V. (SRM). Der SRM ist als Verbandsgruppe 80 (VG 80) Mitglied im Bayerischen Skatverband e.V. (BSkV), wobei der BSkV als Landesverband 08 (LV08) Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V. (DSkV) ist.
2. Die Satzungen des DSkV, des BSkV und der VG 80 und die internationale Skatordnung werden grundsätzlich anerkannt.

### **§ 3 Zweck und Ziele des Clubs**

Der Club verfolgt den Zweck, das Skatspiel nach den Bestimmungen der Skatordnung zu pflegen und zu fördern. Hierzu gehören auch:

- a. regelmäßige Spielabende und Clubturniere
- b. Verbindung zu anderen Skatclubs herzustellen und zu pflegen

- c. an Skatturnieren der VG80 des BSKV und des DSKV teilzunehmen
- d. selbst Skatturniere zu organisieren.
- e. Weitere Aufgabe des Clubs ist es, gesellige Veranstaltungen mit Meisterschaftsehrungen für seine Mitglieder und deren Angehörigen durchzuführen.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Der Club hat Aktive, Passiv- und Ehrenmitglieder.
- 2) Der Beitrittswille ist beim Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Interessenten sollen erst als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie an mindestens drei Spielabenden als Gastspieler teilgenommen haben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt (die Nichtzahlung des Jahresbeitrages gilt auch als Austrittserklärung)
  - b) Tod
  - c) Ausschluss durch den Vorstand

#### **§ 5 Rechtsweg**

**Über Ausschluss oder Nichtaufnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen.**

#### **§ 6 Geschäfts- und Spieljahr**

- 1. Das Geschäfts- und Spieljahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres.
- 2. Nähere Einzelheiten des Spielbetriebes regelt die gültige Spielordnung des Clubs.

## **§ 7 Organisation des Vereins**

### **Die Organe des Clubs sind:**

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

#### **1) Die Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand (Schriftführer) des Clubs mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnungspunkte.
- b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- c) Der Vorstand wird auch dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert.
- d) Wenn ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen wurde und er damit nicht einverstanden ist, kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.
- e) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand schriftlich vor der Versammlung zugegangen sein.
- f) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- g) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §7/1a eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- h) Sämtliche Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wird von einem Mitglied eine geheime Abstimmung gefordert, so ist sie geheim durchzuführen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **Der Mitgliederversammlung obliegt:**

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Ressortleiter;
- b) die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Erteilung der Entlastung des Kassierers durch die Kassenprüfer;
- c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (Jedes zweite Jahr) und die Entlastung des alten Vorstandes;
- d) die Wahl der Mittel zur Abdeckung der Kosten des Club' s und der von ihr durchgeführten Veranstaltungen;
- e) die Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- f) die Satzungsänderung;
- g) die Auflösung des Clubs und die Verwendung des Vermögens.
- h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

### **2) Der Vorstand**

Der Vorstand des Clubs besteht aus dem

- a) Vorsitzende(n)
- b) Stv. Vorsitzende(n)
- c) Spielleiter
- d) Kassier(in)
- e) Schriftführer(in)

1. Der Vorstand des Clubs und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Club wird in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den stv. Vorsitzenden vertreten. In Ausnahmefällen (wie z.B. bei Abwesenheit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter) kann ein anderes Vorstandsmitglied den Club vertreten.
3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
4. Die Einladungen dazu erfolgen schriftlich, mündlich oder fernmündlich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
5. Vorstandssitzungen sind einzuberufen:
  - a) Wenn das Interesse des Clubs es erfordert,
  - b) Wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Vorstandschaft mitteilt,
  - c) Vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - d) bei Ausschluss oder Sperre eines Mitgliedes
  - e) vor Ausrichtung von eigenen Turnieren
  - f) vor Zusammenkünften der VG 80
  - g) mindestens zweimal jährlich
6. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Danach ist sie allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

## **§ 8 Finanzen**

1. Die zur Durchführung der notwendigen Verwaltungsaufgaben und der satzungsmäßigen Veranstaltungen des Clubs erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) Einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeitrag
  - b) Überschüsse aus den Spielabenden
  - c) Überschüsse aus Turnieren
  - d) Freiwillige Spenden
  - e) Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge durch die einzelnen Mitglieder hat spätestens sechs Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen.
  
2. **Der Club ist verpflichtet, aus den eingegangenen Mitteln:**
  - a) seine Verwaltungskosten zu decken,
  - b) den Teilnehmern an den Ausscheidungsturnieren zur VG-, BSkV- und DSKV Meisterschaften im Einzel- und Mannschaftskampf kann ein angemessener Unkostenbeitrag gewährt werden,
  - c) für außergewöhnliche Aufgaben (Lehrgänge) ist ein angemessener Zuschuss je nach Kassenstand zu gewähren,
  - d) nach Abzug aller Kosten, einschließlich einer Reserve entsprechend der Turnierordnung, Preise zur Verfügung zu stellen.
  
3. Der Club ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung der eingegangenen Mittel und zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet. Die Kasse wird von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassier verwaltet.
  
4. Die Kassenführung wird jährlich mindestens einmal durch die beiden Kassenprüfer überprüft. Zur ordnungsmäßigen Durchführung der Kassenprüfung müssen in chronologischer Reihenfolge die Belege nachgewiesen werden.

## **§ 9 Satzungsänderung des Clubs**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 10 Auflösung des Clubs**

1. Der Club kann jederzeit aufgelöst werden. Die Entscheidung hierüber kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung getroffen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Über die Verwendung des zur Zeit der Auflösung in der Clubkasse befindlichen Betrages abzüglich der bestehenden Zahlungsverpflichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Bei durch höhere Gewalt bedingter Auflösung des Clubs ist sein Vermögen bis zur Änderung durch ein Mitglied in Verwahrung zu nehmen. Nach dem der Club wieder auflebt ist das Vermögen dem neuen Kassier zu übergeben.
4. Der Club löst sich automatisch auf, wenn die Mitgliederzahl auf drei absinkt. Der in diesem Fall verbleibende Kassenstand ist an den DSKV mit der Auflage zu übergeben, dass dieser Betrag für die Jugendarbeit zu verwenden ist. Das zu diesem Zeitpunkt für die Kassenführung verantwortliche Vorstandsmitglied lässt sich die Übergabe des Geldbetrages und die Anerkennung der Auflage bestätigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.**

**Die Satzung vom 1. Dezember 1992 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.**

**Gez.**

**Schriftführer (Susi Pfeifer)**

---

**gez.**

**1. Vorsitzender(Heidrun Krause)**

---